

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Thüringen

1991	Ausgegeben zu Erfurt, den 13. Februar 1991	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
07.02.1991	<b>Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - Thür. AbgG - )</b> .....	27
07.02.1991	<b>Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschußgesetz - UAG - )</b> .....	36
07.02.1991	<b>Gesetz über die Umbildung der Richterwahlausschüsse</b> .....	43
07.02.1991	<b>Gesetz über die Feststellung eines Teilhaushaltsplans des Landes Thüringen für das Haushaltsjahr 1991 und zur vorläufigen Regelung der Kreisumlage (Vorschaltgesetz 1991)</b> .....	44

**Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags  
(Thüringer Abgeordnetengesetz - Thür. AbgG - )**



### INHALTSÜBERSICHT

#### ERSTER TEIL

§ 1  
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft  
im Thüringer Landtag

Sechster Abschnitt  
§§ 25 bis 29  
Gemeinsame Vorschriften

#### ZWEITER TEIL

§§ 2 bis 4  
Mitgliedschaft im Landtag und Beruf

**VIERTER TEIL**  
Angehörige des öffentlichen Dienstes im Parlament

Erster Abschnitt  
§ 30  
Wahlvorbereitungsurlaub

#### DRITTER TEIL

Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung

Erster Abschnitt  
§§ 5 bis 9  
Leistungen an Abgeordnete

Zweiter Abschnitt  
§ 31  
Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen  
Landes

Zweiter Abschnitt  
§§ 10 bis 16  
Leistungen an ehemalige Abgeordnete

Dritter Abschnitt  
§§ 17 bis 18  
Leistungen an Hinterbliebene

Dritter Abschnitt  
§§ 32 bis 40  
Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Vierter Abschnitt  
§§ 19 bis 20  
Beihilfen und Unterstützungen

Fünfter Abschnitt  
§§ 21 bis 24  
Anrechnung bei Zusammentreffen mehrerer Bezüge

#### FÜNFTER TEIL

§ 41  
Ergänzende Vorschriften  
(Fraktionszuschüsse)

#### SECHSTER TEIL

§ 42  
Inkrafttreten

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**ERSTER TEIL**  
**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**  
**im Thüringer Landtag**

§ 1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Thüringer Landtag

(1) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Thüringer Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Länderwahlgesetzes.

(2) Darüber hinaus verlieren Abgeordnete ihre Mitgliedschaft, wenn sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben.

**ZWEITER TEIL**  
**Mitgliedschaft im Landtag und Beruf**

§ 2

Freie Mandatsausübung

(1) Jede wählbare Person darf sich ungehindert um ein Mandat im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bewerben, es annehmen und ausüben.

(2) Dabei darf sie am Arbeitsplatz nicht benachteiligt werden. Insbesondere ist eine ordentliche Kündigung oder eine Entlassung wegen der Bewerbung um ein Mandat oder wegen der Annahme oder Ausübung eines Mandats unzulässig.

(3) Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung der Bewerber durch das dafür zuständige Gremium der jeweiligen Partei oder politischen Vereinigung oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort, für nicht gewählte Bewerber drei Monate nach dem Tag der Wahl.

§ 3

Wahlvorbereitungsurlaub

Zur Vorbereitung ihrer Wahl ist Bewerbern auf Antrag Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt bis zu zwei Monaten vor dem Wahltag. Es besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohns.

§ 4

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Besteht eine betriebliche oder überbetriebliche Altersversorgung, so werden Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag entsprechend den getroffenen Regelungen der Altersversorgung auf die Dauer der Berufs- und Betriebszeiten angerechnet.

**DRITTER TEIL**

**Erster Abschnitt**  
**Leistungen an Abgeordnete**

§ 5

Grundentschädigung

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält eine steuerpflichtige monatliche Grundentschädigung von 3.500 Deutsche Mark, welche dreizehnmal im Jahr gezahlt wird.

(2) Eine zusätzliche steuerpflichtige und nicht versorgungsfähige Entschädigung erhalten

1. der Präsident des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe einer einfachen Grundentschädigung nach Absatz 1,

2. die Vizepräsidenten und je ein parlamentarischer Geschäftsführer jeder Fraktion in Höhe von 70 vom Hundert der Grundentschädigung nach Absatz 1,

3. bei den Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern je zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende, bei den übrigen Fraktionen je ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender und die Ausschußvorsitzenden in Höhe von 40 vom Hundert der Grundentschädigung nach Absatz 1.

Auch diese zusätzliche Entschädigung wird dreizehnmal im Jahr gezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigung

(1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat bedingten Aufwendungen eine Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt. Zu den Sachleistungen gehört die kostenlose Nutzung aller im Landtagsgebäude vorhandenen Einrichtungen zur Gewährleistung seiner Abgeordnetentätigkeit.

(2) Die Geldleistungen werden in einer monatlichen, steuerfreien Kostenpauschale mit folgenden Bestandteilen zusammengefaßt:

1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises (z. B. Bürokosten, Porto, Telefon und sonstiges) in Höhe von 1.600 Deutsche Mark;

2. Mehraufwendungen aus der Tätigkeit am Sitz des Landtags in Höhe von 500 Deutsche Mark;

3. Fahrten in Ausübung des Mandats zum Sitz des Landtags und innerhalb des Landes, unabhängig von den §§ 8 und 9 dieses Gesetzes

a) im Falle des Wohnorts am Sitz des Landtags in Höhe von 200 Deutsche Mark,

b) bei einer Entfernung des Wohnorts bis zum Sitz des Landtags bis zu 60 km in Höhe von 400 Deutsche Mark,

c) bei einer Entfernung des Wohnorts bis zum Sitz des Landtags von über 60 km in Höhe von 600 Deutsche Mark.

Bei einem Abgeordneten, dem ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, entfällt die Regelung zu Satz 1 Nr. 3.

(3) Den Abgeordneten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten für die Beschäftigung von persönlichen Mitarbeitern zur Unterstützung bei der mandatsbedingten Arbeit bis zur Höhe des Betrags für einen Angestellten der Vergütungsgruppe BAT VI b (der für das Land Thüringen geltende BAT), mindestens jedoch bis zu einer Höhe von 2.100 Deutsche Mark zuzüglich des entsprechenden Betrags für die üblichen weiteren Arbeitgeberaufwendungen (z. B. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Umlage für eine entsprechende Zusatzversorgungseinrichtung, Berufsgenossenschaftsbeiträge) die insgesamt vom Landtag zu tragen sind, erstattet. Darüber hinaus werden jedem Abgeordneten auf Nachweis die Kosten für eine Bürogrundausstattung in Höhe von 5.000 Mark einmal in jeder Wahlperiode erstattet.

### § 7

#### Pflichtsitzung, Kürzung

(1) Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse, des Landtagsvorstands sowie Sitzungen des Ältestenrats sind Pflichtsitzungen. Sie finden grundsätzlich am Sitz des Landtags statt. Ausnahmen kann der Präsident auf schriftlichen Antrag zulassen.

(2) In jeder Pflichtsitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Trägt sich ein Abgeordneter nicht eigenhändig in diese Liste ein, werden ihm 50 Deutsche Mark von der Kostenpauschale (§ 6 Abs. 2) einbehalten.

(3) Der Abzug unterbleibt, wenn der Abgeordnete

1. eine gleichzeitig stattfindende andere Pflichtsitzung am Sitz des Landtags oder eine am gleichen Tag stattfindende auswärtige Pflichtsitzung wahrgenommen hat;
2. im Auftrage des Präsidenten oder einer Fraktion oder eines Ausschusses an einer Veranstaltung teilgenommen hat, welche zeitlich mit einer von ihm wahrzunehmenden Pflichtsitzung zusammenfiel.

(4) Die Abzüge dürfen die dem Abgeordneten zustehende Kostenpauschale nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht übersteigen.

### § 8

#### Freifahrtberechtigung

Die Mitglieder des Landtags haben das Recht, die Deutsche Reichsbahn innerhalb des Landes Thüringen frei zu benutzen. Ihnen sind dazu Freifahrtscheine zu übergeben.

### § 9

#### Reisekosten in besonderen Fällen

(1) Abgeordneten, die im Auftrag des Präsidenten, eines Ausschusses oder einer Fraktion an Veranstaltungen außerhalb des Hauses des Landtags teilnehmen, kann der Präsident auf vorherigen schriftlichen Antrag eine zusätzliche Entschädigung für Fahrkosten gewähren.

(2) Bei Sitzungen außerhalb des Landes Thüringen an denen Abgeordnete im Auftrag entsprechend Absatz 1 teilnehmen, werden nur die außerhalb des Geltungsbereiches der Freifahrt-

berechtigung (§ 8) durch Benutzung der Deutschen Reichsbahn oder Deutschen Bundesbahn entstehende Fahrkosten erstattet. Auf schriftlichen Antrag kann der Präsident die Benutzung anderer Verkehrsmittel zulassen.

(3) Bei genehmigter Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach Absatz 1 oder 2 wird eine Kilometergeldentschädigung in Höhe von 42 Pfennige je gefahrenen Kilometer ab Landesgrenze gewährt, wenn der Abgeordnete

1. einen eigenen Kraftwagen,
2. einen Kraftwagen gegen Entgelt oder
3. einen Kraftwagen, dessen Betriebskosten von ihm getragen werden, benutzt.

(4) Die Abgeordneten erhalten für jede mandatsbedingte Übernachtung außerhalb des Wohnsitzes die nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 200 Deutsche Mark erstattet. Für mandatsbedingte Übernachtungen außerhalb Thüringens bei nach Absatz 1 und 2 genehmigten Reisen werden die notwendigen Auslagen auf Nachweis erstattet.

(5) Findet während der Parlamentsferien eine Plenarsitzung statt, so sind den Abgeordneten die notwendigen Fahrkosten zum Sitzungs- und Urlaubsort zu erstatten, falls sie ihren Urlaub wegen dieser Sitzung unterbrechen müssen. Dies gilt auch für Sitzungen des Ältestenrats oder eines Ausschusses.

(6) Die Genehmigung zur Durchführung von Auslandsreisen erteilt der Präsident, bei Teilnahme mehrerer Abgeordneter im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Reisekosten werden in diesem Fall nach der Auslandsreisekostenverordnung erstattet.

(7) Bei Dienstreisen des Präsidenten und der Vizepräsidenten werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Leistungen an ehemalige Abgeordnete

### § 10

#### Anspruch auf Übergangsgeld

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Übergangsgeld, sofern er dem Landtag mindestens ein Jahr angehört und im Monat nach seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Altersentschädigung hat.

(2) Tritt ein ehemaliges Mitglied wieder in den Landtag ein, so ruht der Anspruch nach Absatz 1.

(3) Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das ehemalige Mitglied Anspruch auf Altersentschädigung hat oder stirbt.

(4) Der Anspruch auf Übergangsgeld besteht nicht, wenn das Mitglied oder das ehemalige Mitglied seine Mitgliedschaft im Landtag verliert oder verlieren würde, weil es infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Das gilt auch, wenn er mit Beschluß des Landtags ausgeschlossen wurde.

## § 11

## Höhe und Zahlungsweise des Übergangsgeldes

- (1) Das Übergangsgeld beträgt monatlich 3.500 Deutsche Mark und wird mindestens dreimal gezahlt. Für jedes weitere volle Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird ein weiteres Übergangsgeld gezahlt.
- (2) Das Übergangsgeld wird höchstens für ein Jahr gewährt.
- (3) Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes, Einkommens- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst sowie Rentenansprüche werden nach Maßgabe des § 23 auf das Übergangsgeld angerechnet. Gleiches gilt auch für die Bezüge, die aufgrund einer bestehenden oder früheren Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in der am 18. März 1990 gewählten Volkskammer oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt werden.
- (4) Stirbt ein ehemaliges Mitglied des Landtags, erlischt auch der Anspruch auf noch nicht gezahlte Übergangsgelder.

## § 12

## Anspruch auf Altersentschädigung

Ein Mitglied des Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, nachdem es das 55. Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens eine Wahlperiode, deren Dauer mehr als drei Jahre und sechs Monate beträgt, angehört hat.

## § 13

## Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt 29 vom Hundert der Grundentschädigung. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Jahr der Mitgliedschaft über eine Wahlperiode hinaus um drei vom Hundert bis zur Höchstgrenze von 75 vom Hundert.

## § 14

## Mandatszeit in anderen Parlamenten

- (1) Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in der am 18. März 1990 gewählten Volkskammer oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 12. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird die Altersentschädigung gezahlt.
- (2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Thüringer Landtag ein Sechstel der Mindestaltersentschädigung nach § 13.
- (3) Angerechnet werden nur volle Jahre.

## § 15

## Gesundheitsschäden

- (1) Hat ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß es das Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die

bei der Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält es, unabhängig von den in § 12 vorgesehenen Voraussetzungen Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 13 richtet. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich die Entschädigung um 20 vom Hundert bis höchstens 75 vom Hundert.

(2) Tritt der Gesundheitsschaden während der Zeit des Anspruchs auf Zahlung des Übergangsgeldes nach § 10 ein, kann der Landtagsvorstand eine Altersentschädigung auch dann gewähren, wenn das ehemalige Mitglied das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung ist, daß ein Anspruch auf andere Leistungen nicht vorliegt.

(3) Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

## § 16

## Versorgungsabfindung

(1) Ein Mitglied des Landtags, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrags zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt. Im Falle einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag können Abgeordnete auf Antrag, der innerhalb eines Jahres zu stellen ist, die Versorgungsabfindung zurückzahlen. Die frühere Mitgliedschaft im Landtag wird dann nach §§ 10 und 11 berücksichtigt.

(2) An Stelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 kann für die Mitgliedschaft im Landtag die Nachversicherung beantragt werden. Sie richtet sich nach § 23 Abs. 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Leistungen an Hinterbliebene

## § 17

## Sterbegeld

(1) Stirbt ein Abgeordneter, so erhalten sein überlebender Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 5 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident; sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Sterbegeld in der Regel in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. Sind Hinterbliebene im Sinne von Satz 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Abgeordneten, der Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Sterbegeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 die Altersentschädigung nach § 12.

(3) Die Hinterbliebenen eines Abgeordneten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 18

##### Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds des Landtags oder ehemaligen Mitglieds des Landtags erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene oder die Verstorbene im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds des Landtags oder eines ehemaligen Mitglieds des Landtags, das diesem mindestens eine Wahlperiode angehört hat, erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, auch wenn das verstorbene Mitglied des Landtags noch nicht das 55. Lebensjahr erreicht hatte. Hat ein verstorbene Mitglied des Landtags auch nicht die Mindestzeit von einer Wahlperiode Zugehörigkeit zum Landtag erfüllt, erhält der überlebende Ehegatte 60 vom Hundert der Altersentschädigung in Höhe des Betrags nach § 13.

(3) Die Kinder eines Mitglieds des Landtags erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise 20 und für die Halbwaise 12 vom Hundert der Altersentschädigung.

### **VIERTER ABSCHNITT** **Beihilfen und Unterstützungen**

#### § 19

##### Beihilfen

(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entweder Beihilfen nach den für die Landesbediensteten geltenden Vorschriften oder einen monatlichen Zuschuß zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Erhalten sie Beihilfen nach anderen Vorschriften, so können sie wählen, ob sie Beihilfe vom Landtag haben wollen. Der Anspruch auf Zuschuß besteht nur, wenn nach anderen Vorschriften weder ein Anspruch auf Beihilfe noch auf Zuschuß besteht.

(2) Der Anspruch auf Beihilfe oder Zuschuß besteht auch während des Bezugs von Übergangsgeld, soweit Leistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden.

(3) Der monatliche Zuschuß beträgt die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags, den das Mitglied des Landtags entrichtet, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrags zur Krankenversicherung bei der für den Wohnsitz des Mitglieds zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse.

(4) Die Entscheidung, ob und von wem Beihilfe begehrt wird oder der Zuschuß in Anspruch genommen werden soll, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats, für die Versorgungsempfänger innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheids dem Präsidenten mitzuteilen. Die Entscheidung kann innerhalb der Wahlperiode nicht geändert werden.

(5) Festsetzungsstelle ist die Verwaltung des Thüringer Landtags.

#### § 20

##### Unterstützungen

Der Präsident kann im Benehmen mit den Vizepräsidenten in besonderen wirtschaftlichen Notfällen einem Mitglied des Landtags einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Mitglied des Landtags und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

### **FÜNFTER ABSCHNITT**

#### **Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge**

#### § 21

##### Mehrere aktive Bezüge

(1) Hat ein Mitglied des Landtags neben der Grundentschädigung Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so wird die Grundentschädigung nach § 5 Abs.1 um 50 vom Hundert gekürzt.

(2) Hat ein Mitglied des Landtags neben der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 Einkommen aus einem Arbeits- oder Werkverhältnis, dem keine tatsächlich geleistete Arbeit entspricht, so ruht die Grundentschädigung in Höhe des Einkommens.

(3) Für die Zeit, für die das Mitglied des Landtags eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestags erhält, wird die Grundentschädigung nach § 5 nicht gewährt.

#### § 22

##### Aktive und passive Bezüge

(1) Hat ein Mitglied des Landtags neben der Grundentschädigung Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder auf Renten, so ruht die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 in Höhe der anderen Bezüge. Sind jedoch die ruhegehaltsfähigen Amts- oder Dienstbezüge höher als die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1, so ruht diese, soweit sie und die anderen Bezüge die ruhegehaltsfähigen Amts- und Dienstbezüge übersteigen.

(2) Wird neben Versorgungsbezügen eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt, so bestimmt sich das Ruhen der Versorgungsbezüge nach den dort geltenden Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung.

(3) Hat ein Mitglied des Landtags neben der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 Anspruch auf die Amtszulage nach § 5 Abs. 2 und auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruhen die Grundentschädigung und die Amtszulage, soweit sie und die Versorgungsbezüge die niedrigsten ruhegehaltsfähigen Amtsbezüge eines Mitglieds der Landesregierung zuzüglich eines Viertels der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen. Rentenansprüche sind

entsprechend einzubeziehen. Absatz 1 bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß neben der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 die Amtszulage voll ruht, wenn dies günstiger ist.

### § 23

#### Passive und aktive Bezüge

(1) Hat ein ehemaliges Mitglied des Landtags Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz, soweit sie und das Einkommen die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.

(2) Für Hinterbliebene findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 18 genannten Vom-Hundert-Sätze gelten.

(3) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Landtags Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrags der Entschädigung, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 18).

### § 24

#### Mehrere passive Bezüge

(1) Treffen Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz mit Versorgungsansprüchen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in der am 18. März 1990 gewählten Volkskammer oder in einem Parlament eines anderen Landes oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder mit Rentenansprüchen zusammen, so ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz, soweit sie und die anderen Ansprüche 75 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen. Sind jedoch die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge höher als die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1, so ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz, soweit sie und die anderen Ansprüche 75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge übersteigen.

(2) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, soweit sie und die anderen Ansprüche 75 vom Hundert der um ein Viertel der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 erhöhten ruhegehaltstfähigen Amtsbezüge übersteigen. Rentenansprüche sind entsprechend einzubeziehen.

(3) Für Hinterbliebene finden Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Vom-Hundert-Sätze gelten.

## SECHSTER ABSCHNITT Gemeinsame Vorschriften

### § 25

#### Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Landtag zum 30. Juni jeden Jahres seinen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung nach diesem Gesetz. Zur Vorbereitung seines Berichts kann er eine Kommission einberufen.

### § 26

#### Beginn und Ende der Ansprüche

(1) Die in §§ 5, 6 und 19 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Mitglieder des Landtags erhalten die Entschädigung nach §§ 5 und 6 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Zwischenausschusses sowie deren gewählte Stellvertreter erhalten die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem ein neugewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte oder die Berechtigte stirbt. Im Falle des Bezugs von Übergangsgeld (§ 10) wird die Altersentschädigung mit Beginn des auf die Zahlung des Übergangsgeldes folgenden Monats gezahlt.

(3) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(4) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied des Landtags oder das ehemalige Mitglied des Landtags seine Mitgliedschaft im Landtag verliert oder verlieren würde, weil es infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder die Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes verloren hat.

### § 27

#### Zahlungsweise

(1) Die Grundentschädigung nach § 5, die Kostenpauschale nach § 6 Abs. 2 und die Leistungen nach §§ 10, 12, 15, 18 und 19 Abs. 3 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. Die Leistungen nach § 9 müssen innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Anspruchs geltend gemacht werden. Für die Leistungen nach § 6 Abs. 3 gelten die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats.

(2) Im Fall der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die Leistungen nach §§ 5, 6 und 19 bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neugewählten Landtags entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach § 26 Abs. 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.

(3) Die Leistungen nach §§ 10 bis 20 und Teilbeträge von diesen werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

### § 28

#### Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach §§ 5 und 6 ist unzulässig. Die Ansprüche aus § 6 sind nicht übertragbar. Die Ansprüche nach §§ 5 und 10 bis 20 sind nur bis zur Hälfte übertragbar.

## § 29

## Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die für die Bediensteten des Landes jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen über das Sterbegeld und die jährlich zu gewährenden Sonderzuwendungen sinngemäß angewandt.

(2) Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes sind nur Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes. Der Umfang ihrer Anrechnung ergibt sich aus den nach Absatz 1 jeweils geltenden Vorschriften.

(3) Jährliche einmalige Zahlungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen, ein Unfallausgleich, Aufwandsentschädigungen und sonstige nicht der Einkommenssteuerpflicht unterliegenden Zulagen und Zuschläge gelten nicht als Einkommen oder Versorgungsbezüge im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt auch das Einkommen aus einer Beschäftigung bei juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

(5) Regelmäßig wiederkehrende Bezüge nach Beendigung der Beschäftigung nach Absatz 4 gelten als Versorgungsbezüge im Sinne des Gesetzes, wenn sie mit Versorgungsbezügen nach bedienstetenrechtlichen Grundsätzen vergleichbar sind.

**VIERTER TEIL****Angehörige des öffentlichen Dienstes im Parlament****ERSTER ABSCHNITT  
Wahlvorbereitungsurlaub**

## § 30

Stimmt ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Landtag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zum Bundestag oder zum Europäischen Parlament zu, so wird auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge gewährt. Unberührt bleibt der Anspruch auf Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge.

**ZWEITER ABSCHNITT****Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes**

## § 31

**Wahl in andere Parlamente bei gleichzeitiger  
Vereinbarkeit von Amt und Mandat**

Ist ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes in ein Parlament gewählt worden und ist das Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat vereinbar, findet das Abgeordneten-

recht des Parlaments Anwendung, in das der Angehörige gewählt worden ist.

**DRITTER ABSCHNITT  
Unvereinbarkeit von Amt und Mandat**

## § 32

## Unvereinbare Ämter

Beamte mit Dienstbezügen, Beamte auf Zeit, hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, können nicht Mitglied des Landtags sein. Sie können auch nicht Mitglied eines anderen Parlaments sein, wenn das Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat unvereinbar ist.

## § 33

**Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem  
öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**

(1) Die Rechte und Pflichten von Beamten im Sinne des § 32 ruhen, wenn sie in ein Parlament (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag, gesetzgebende Körperschaften anderer Länder) gewählt worden sind. Das Ruhen beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Verkündung dieses Gesetzes, und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Parlament. Das gilt auch für die Bestimmungen über die Nebentätigkeit. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken bleiben bestehen.

(2) Die Beamten haben das Recht, ihre Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst (a. D.)" zu führen.

(3) Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

(4) Die vorgehenden Absätze gelten längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

## § 34

## Beamte auf Widerruf und auf Probe

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die in ein Parlament nach § 32 gewählt worden sind, erhalten auf Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge. Für Beamte auf Probe gelten die Vorschriften für die Lebenszeitbeamten vom Tage der Ernennung an.

## § 35

## Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Die Beamtenrechte und -pflichten ruhen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament für längstens weitere sechs Monate. Auf Antrag ist der Beamte wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Mandats zu stellen, er ist auch innerhalb weiterer drei Monate zu vollziehen. Das zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an sind die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes zu zahlen.

(2) Wird der Antrag nach Absatz 1 nicht oder nicht fristgemäß gestellt, ruhen die Rechte und Pflichten weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(3) Hat der Beamte nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament das 55. Lebensjahr vollendet, erfolgt auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand. Liegt vor Vollendung des 55. Lebensjahres eine geringere Mandatszeit als zwei Wahlperioden vor, kann die oberste Dienstbehörde den Beamten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder in den aktiven Dienst zurückführen. Lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr innerhalb von drei Monaten nicht, ist das Dienstverhältnis durch Entlassung beendet. Dies gilt nicht, wenn der Beamte während der Mitgliedschaft im Landtag auch Mitglied der Landesregierung war.

(4) Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit treten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament in den dauernden Ruhestand.

#### § 36

##### Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Parlament gilt nur als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter, wenn keine Anwartschaft oder kein Anspruch auf Altersentschädigung erworben wurde. Dies gilt auch für Beamte und Richter im Ruhestand für das frühere Dienstverhältnis entsprechend.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Zeiten, für die Versorgungsabfindung nach § 16 gezahlt wird.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Zeiten, mit Ausnahme der Probezeit anzurechnen. Höchstgrenzen werden um die Zeit der Mitgliedschaft im Parlament hinausgeschoben. Das Besoldungsdienstalter ist zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Zahlung von Dienst- oder Versorgungsbezügen wie bei einer Einstellung neu festzusetzen.

#### § 37

##### Entlassung

Beamte, die in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen werden, sind zu entlassen, wenn sie zur Zeit der Ernennung Mitglied im Parlament waren und nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ihr Mandat niederlegen.

#### § 38

##### Beförderungsverbot

Zwischen der Mandatsniederlegung und der Neubewerbung um ein Mandat im Parlament und zwischen zwei Wahlperioden dürfen Beamte nicht befördert werden und nicht ihre Laufbahn wechseln.

#### § 39

##### Richter

Die §§ 33 bis 36 und 38 gelten für Richter entsprechend.

#### § 40

##### Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 30 bis 38 gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sinngemäß. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen. Im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

(2) Die §§ 30 bis 38 gelten auch für Mitglieder derjenigen Organe, die geschäftsleitende Aufgaben haben, und für leitende Angestellte von juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Land Thüringen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

(3) Leitender Angestellter im Sinne des Absatzes 2 ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

### FÜNFTER TEIL

#### Ergänzende Vorschriften

#### § 41

##### Fraktionszuschüsse

(1) Die Fraktionen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen und personelle Unterstützung. Die Geldleistungen (Zuschüsse) setzen sich aus einem Grundbetrag und einem nach der Mitgliederzahl der Fraktionen gestaffelten Zuschlag zusammen. Oppositionsfraktionen erhalten einen zusätzlichen Betrag (Oppositionsbonus). Der monatliche Grundbetrag beträgt 50.000 Deutsche Mark. Der monatliche Zuschlag je Mitglied beträgt 2.000 Deutsche Mark. Der zusätzliche monatliche Betrag für die Oppositionsfraktionen wird in Höhe von 25 vom Hundert auf den Grundbetrag gewährt. Diese Beträge sowie Art und Umfang der Sachleistungen und personellen Ausstattung werden im Landeshaushalt ausgewiesen.

(2) Die Fraktionszuschüsse werden monatlich im voraus gezahlt. Ändern sich die für die Höhe des Zuschusses maßgebenden Umstände, so wird der Zuschuß in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintritt. Entsprechendes gilt, wenn eine Fraktion wegfällt. Der Anspruch der neuen Fraktion entsteht frühestens mit dem Beginn des folgenden Monats.

(3) Fällt eine Fraktion ersatzlos weg, so kann der Präsident den bisher geleisteten Zuschuß teilweise oder in vollem Umfang für längstens drei Monate weitergewähren. Der Präsident trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(4) Bis zur Verabschiedung eines neuen Haushaltsplans sind die Leistungen an die Fraktionen auf der Grundlage des zuletzt geltenden Haushaltsgesetzes zu gewähren.

(5) Im Fall der Auflösung des Landtags stehen den Fraktionen die Leistungen uneingeschränkt bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Fraktionen des neugewählten Landtags entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats.



(6) Für die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Leistungen sind die Fraktionen verantwortlich. Die Entlastung des Fraktionsvorstands ist dem Präsidenten des Landtags innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres mitzuteilen.

(7) Die Jahresrechnung über die Ausgaben der Fraktionen unterliegt nur der Prüfung durch den Präsidenten des Landesrechnungshofs.

## **SECHSTER TEIL Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

### **§ 42**

#### **Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Die Regelungen über die Altersentschädigung (§§ 12 bis 14) hinsichtlich der Mindestzugehörigkeit von einer Wahlperiode finden nur Anwendung für die Abgeordneten des am 14. Oktober 1990 gewählten 1. Thüringer Landtags. Für die folgenden Wahlperioden ist eine Mindestzugehörigkeit von wenigstens sechs Jahren vorzusehen.

(3) Die Regelungen über Beihilfen (§ 19) sind ab Inkrafttreten

der entsprechenden beihilferechtlichen Vorschriften für Landesbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, daß abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 der Lauf der dort festgelegten Vier-Monatsfrist ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt beginnt.

(4) Die §§ 30 bis 40 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Abgeordnete des am 14. Oktober 1990 gewählten 1. Thüringer Landtags können nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Parlament auch dann noch in das Beamtenverhältnis übernommen werden, wenn sie bei Begründung des Beamtenverhältnisses das 50. Lebensjahr überschritten haben und im übrigen alle anderen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen. Der Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Mandats spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der 1. Wahlperiode des Thüringer Landtags zu stellen.

(5) Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes sind die Leistungen nach diesem Gesetz unmittelbar aus den dem Land Thüringen zugewiesenen Mitteln zu erbringen.

(6) Der Ältestenrat erläßt die Ausführungsbestimmungen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen veröffentlicht werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Erfurt, den 7. Februar 1991

Der Präsident des Landtags

Dr. Müller

**Landesgesetz  
über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen  
(Untersuchungsausschußgesetz - UAG - )**



Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1  
Aufgabe und Zulässigkeit

- (1) Ein Untersuchungsausschuß des Landtags hat die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Ein Untersuchungsverfahren ist nur zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Landtags.

§ 2  
Einsetzung

- (1) Ein Untersuchungsausschuß wird auf Antrag durch Beschluß des Landtags eingesetzt.
- (2) Der Landtag hat auf einen verfassungsrechtlich zulässigen Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder (Minderheitsantrag) die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Vorläufigen Landessatzung).
- (3) Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Untersuchung kann der Landtag den Einsetzungsantrag zur gutachtlichen Äußerung an den Justizausschuß überweisen; dieser hat die Äußerung unverzüglich abzugeben.

§ 3  
Gegenstand der Untersuchung

- (1) Der Gegenstand der Untersuchung muß in dem Antrag und in dem Einsetzungsbeschluß hinreichend bestimmt sein.
- (2) Der in einem Minderheitsantrag (§ 2 Abs. 2) bezeichnete Untersuchungsgegenstand darf gegen den Willen der Antragsteller nur geändert werden, wenn der Kern des Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und aufgrund der Änderung eine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens nicht zu befürchten ist.
- (3) Der Untersuchungsausschuß ist an den ihm erteilten Auftrag gebunden.
- (4) Neue Sachverhalte dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Landtags einbezogen werden; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 4  
Zusammensetzung

- (1) Ein Untersuchungsausschuß besteht in der Regel aus zehn Mitgliedern des Landtags.
- (2) In dem Untersuchungsausschuß muß jede Fraktion vertreten sein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Vorläufigen Landessatzung). Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres

Stärkeverhältnisses verteilt; dabei muß gewährleistet sein, daß die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuß den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

§ 5  
Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Landtag wählt den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden soll.
- (3) Der Landtag kann den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter abwählen; § 7 Abs. 1 bis 5 bleibt unberührt. Der Antrag auf Abwahl kann nur von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landtags gestellt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags. Zwischen Antragstellung und Beschlußfassung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Im Falle der Abwahl bleibt das Recht einer Fraktion, den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu stellen, unberührt.

§ 6  
Ausschußmitglieder

- (1) Die Ausschlußmitglieder werden, soweit sie nicht vom Landtag gewählt werden (§ 5), von den Fraktionen benannt.
- (2) Jede Fraktion benennt bis zu zwei ständige Ersatzmitglieder. Diese vertreten die Ausschlußmitglieder in der von der Fraktion bestimmten Reihenfolge.
- (3) Die Ersatzmitglieder sollen an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Ausschlußmitglied vertreten.

§ 7  
Ausscheiden von Ausschlußmitgliedern, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied des Landtags, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuß nicht angehören; liegt diese Voraussetzung bei einem Ausschlußmitglied vor und wird dies erst nach der Einsetzung des Ausschusses bekannt, so hat das Mitglied aus dem Untersuchungsausschuß auszuschneiden.
- (2) Bestehen innerhalb des Untersuchungsausschusses Meinungsverschiedenheiten, ob die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet auf Antrag eines Ausschlußmitglieds der Untersuchungsausschuß. Die Entscheidung des Untersuchungsausschusses, daß ein Mitglied auszuschneiden hat, bedarf

der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder; bei dieser Entscheidung wird das Mitglied, über dessen Beteiligung Streit besteht, gemäß § 6 Abs. 2 vertreten.

(3) Ein Ausschußmitglied scheidet ferner aus, wenn es der Fraktion, auf deren Vorschlag es gewählt oder von der es benannt wurde, nicht mehr angehört.

(4) Ist ein Ausschußmitglied ausgeschieden, ist nach den §§ 5 und 6 ein neues Ausschußmitglied zu wählen oder zu benennen. Die Verteilung der Ausschußsitze auf die Fraktionen bleibt unberührt.

(5) Hat der Untersuchungsausschuß die Vernehmung eines Ausschußmitglieds als Zeuge beschlossen, so ruht dessen Mitgliedschaft bis zum Abschluß der Vernehmung; die Vernehmung ist unverzüglich durchzuführen. Für die Dauer des Ruhens benennt die Fraktion, auf deren Vorschlag das Mitglied gewählt oder von der es benannt wurde, ein anderes Mitglied. Über einen Antrag auf Vernehmung eines Ausschußmitglieds als Zeuge ist unverzüglich zu entscheiden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Ersatzmitglieder entsprechend.

#### § 8 Beschlußfähigkeit

(1) Der Untersuchungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Ausschußmitglieder anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuß nicht beschlußfähig, so unterbricht der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlußfähigkeit nicht eingetreten, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuß beschlußfähig, auch wenn nicht die Mehrheit der Ausschußmitglieder anwesend ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### § 9 Unterausschüsse

(1) Der Untersuchungsausschuß kann jederzeit durch einstimmigen Beschluß eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuß beschließen (Vorbereitender Unterausschuß) oder einen Unterausschuß mit der Erhebung einzelner Beweise beauftragen (Unterausschuß zur Beweisaufnahme).

(2) Der Vorbereitende Unterausschuß sammelt und gliedert den Untersuchungsstoff und beschafft das erforderliche Beweismaterial, insbesondere die einschlägigen Akten und Unterlagen. Er kann Personen informatorisch hören. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungen und informatorischen Anhörungen sind zu protokollieren; § 12 gilt entsprechend.

(3) Für den Unterausschuß zur Beweisaufnahme gelten die Vorschriften über die Durchführung der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuß entsprechend.

(4) Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz im Unterausschuß; den Vorsitz führt der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses. Die Mitglieder des Unterausschusses werden von den Vertretern der Fraktionen im Untersuchungsausschuß aus dem Kreis der Ausschußmitglieder benannt.

#### § 10 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuß unter Angabe der Tagesordnung ein, bereitet dessen Sitzungen vor und leitet sie; er ist dabei an Beschlüsse des Untersuchungsausschusses gebunden.

(2) Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sind nicht öffentlich. Soweit öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe dies gebieten, beschließt der Untersuchungsausschuß die Vertraulichkeit der Sitzung.

(3) Die Beweisaufnahme erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.

(4) Die Beweisaufnahme ist in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen, soweit öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe dies gebieten. Dabei hat der Untersuchungsausschuß zwischen dem Interesse an öffentlicher Aufklärung und den Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Der Untersuchungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Der Untersuchungsausschuß kann einzelne Personen von der Beweisaufnahme ausschließen, wenn zu befürchten ist, ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart dieser Personen nicht die Wahrheit sagen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben auch zu den nichtöffentlichen und vertraulichen Sitzungen Zutritt (§ 6 Abs. 2 der Vorläufigen Landessatzung). Beauftragte der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren sind dem Untersuchungsausschuß rechtzeitig zu benennen.

(7) Die Behandlung von Verschußsachen richtet sich nach der Geheimschutzordnung des Landtags.

#### § 11 Ordnungsgewalt, Sitzungspolizei

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Zeugen, Sachverständige, Betroffene, Beistände, Zuhörer und sonstige Sitzungsteilnehmer, die den Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht Folge leisten, können auf Beschluß des Untersuchungsausschusses aus dem Saal entfernt werden.

(3) Der Untersuchungsausschuß kann außerdem gegen Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig gemacht haben, unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung, ein Ordnungsgeld bis zu 2000 Deutsche Mark verhängen. Gegen den Beschluß kann binnen einer Frist von einer Woche nach seiner Bekanntmachung (§ 35 StPO) die Entscheidung des Bezirksgerichts Erfurt beantragt werden. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung; im übrigen gilt § 161 a Abs. 3 Satz 3 und 4 StPO entsprechend; § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Das Ordnungsgeld wird auf Veranlassung des Vorsitzenden, nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens auf Veranlassung des Präsidenten des Landtags, durch die Gerichtskasse des Kreisgerichts Erfurt nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung beigetrieben.

#### § 12 Sitzungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses enthält

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. die Angabe, ob öffentlich, nichtöffentlich oder vertraulich verhandelt worden ist,
4. den wesentlichen Gang der Verhandlung.

Zur Erstellung der Protokolle ist die Verwendung eines Tonaufnahmegeräts zulässig. Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren.

(2) Die Protokolle über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen werden an die Ausschußmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen des Landtags verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet.

(3) Über vertrauliche Sitzungen wird das Sitzungsprotokoll in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Exemplar für die Landesregierung hergestellt.

(4) Die Einsicht in die Sitzungsprotokolle richtet sich nach § 24.

#### § 13 Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen. In den Beweisbeschlüssen müssen die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, und die Beweismittel bezeichnet werden.

(2) Die Beweisbeschlüsse ergehen auf Antrag von Ausschußmitgliedern oder der Landesregierung. Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im übrigen dürfen Beweisanträge von Ausschußmitgliedern nur abgelehnt werden,

1. wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist,
2. wenn die Aufklärung der Tatsache, die bewiesen werden soll, vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt oder die Tatsache schon erwiesen ist,
3. wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist,

4. wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung eines Betroffenen bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr,
5. wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Beweisbehauptung vorliegen.

Bei Beweisanträgen von Ausschußmitgliedern auf Vernehmung von Sachverständigen, Anhörung eines weiteren Sachverständigen oder Einnahme des Augenscheins ist eine Ablehnung auch in entsprechender Anwendung des § 244 Abs. 4 und 5 StPO zulässig.

(3) Wird der Beweisantrag eines Ausschußmitglieds nach Absatz 2 abgelehnt, kann ein Fünftel der Ausschußmitglieder innerhalb einer Woche nach der ablehnenden Beschlußfassung eine Kommission anrufen, die aus den Präsidenten der Bezirksgerichte Erfurt, Gera und Suhl besteht; den Vorsitz führt der dienstälteste Präsident. Ist ein Präsident verhindert oder zur Mitwirkung in der Kommission nicht bereit, ist sein Stellvertreter berufen. Die Kommission äußert sich gutachtlich, ob die Ablehnungsgründe des Absatzes 2 vorliegen; stellt sie fest, daß dies nicht der Fall ist, hat der Untersuchungsausschuß erneut über den Beweisantrag zu entscheiden. Die Stellungnahme der Kommission ist unverzüglich abzugeben.

#### § 14 Aktenvorlage und Aussagegenehmigungen

(1) Die Landesregierung und die Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, die von dem Untersuchungsausschuß angeforderten Akten vorzulegen und die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 sind an die zuständige oberste Dienstbehörde oder oberste Aufsichtsbehörde, Ersuchen an Gerichte um Aktenvorlage sind an das jeweilige Gericht zu richten.

(3) Aktenvorlage und Aussagegenehmigung dürfen verweigert werden, wenn durch das Bekanntwerden des Inhalts der Akten oder durch die Aussage

1. interne Beratungen und Entscheidungen offenbart würden, die zum unausforschbaren Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung gehören,
2. dem Wohle des Landes, des Bundes oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bereitet würden,
3. in Grundrechte eingegriffen würde.

Die Berufung auf Gründe des Satzes 1 Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn für den Untersuchungsausschuß die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen getroffen sind; das gleiche gilt für die Gründe des Satzes 1 Nr. 3, soweit der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht betroffen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist.

(4) Die Landesregierung legt dem Untersuchungsausschuß die Gründe für die Verweigerung in nichtöffentlicher, gegebenenfalls vertraulicher, Sitzung dar. Hält der Untersuchungsausschuß die Voraussetzungen der Verweigerung nicht für gegeben, kann er mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, den Verfassungsgerichtshof anzurufen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach Maßgabe des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof darüber, ob die Verweigerung begründet ist; erklärt er die Verweigerung für unbegründet, darf sie nicht aufrechterhalten werden.

#### § 15

##### Rechtsstellung von Betroffenen

(1) Betroffene sind natürliche und juristische Personen, gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsauftrags die Untersuchung richtet. Der Untersuchungsausschuß stellt auf Antrag eines Mitglieds oder der Landesregierung (mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder) fest, wer Betroffener ist; antragsberechtigt sind auch natürliche und juristische Personen, die geltend machen, daß bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Betroffene dürfen als Zeugen vernommen werden. Sie haben das Recht, das Zeugnis zu verweigern; dies gilt nicht

1. für Mitglieder der Landesregierung oder andere Amtsträger, soweit sich die Untersuchung auf ihre Amtsführung bezieht,
2. für Angehörige des öffentlichen Dienstes, soweit von ihnen Auskunft über dienstliche Vorgänge einschließlich ihrer eigenen Amtsführung verlangt wird.

Satz 2 zweiter Halbsatz ist auf ehemalige Mitglieder der Landesregierung, ehemalige Amtsträger und ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechend anzuwenden. Im übrigen stehen den Betroffenen dieselben Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte wie einem Zeugen zu.

(3) Betroffene können, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist, auch an der nichtöffentlichen oder vertraulichen Beweisaufnahme teilnehmen sowie Fragen an die Zeugen und Sachverständigen stellen. Der Untersuchungsausschuß kann Betroffene nach § 10 Abs. 5 von der Beweisaufnahme ausschließen; von nichtöffentlichen und vertraulichen Beweisaufnahmen können Betroffene außerdem ausgeschlossen werden, soweit Gründe der Geheimhaltung dies gebieten. Nach der Wiederzulassung zur Beweisaufnahme sind die Betroffenen über die in ihrer Abwesenheit erfolgte Beweisaufnahme und ergangenen Beschlüsse des Untersuchungsausschusses zu unterrichten, es sei denn, daß der Unterrichtung Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

(4) Der Untersuchungsausschuß kann Betroffenen gestatten, sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte eines Rechtsbeistandes zu bedienen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Auf Verlangen ist dem Betroffenen zu gestatten, vor Beendigung der Beweisaufnahme zu ihm belastenden Tatbeständen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann auch schriftlich erfolgen; § 22 gilt entsprechend.

#### § 16

##### Zeugen

(1) Zeugen sind verpflichtet, der Ladung des Untersuchungsausschusses Folge zu leisten. Sie sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen. Die Vorschriften der §§ 49 und 50 StPO gelten entsprechend.

(2) Einem ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der nicht erscheint, werden die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, die Festsetzung von Ordnungshaft bei dem Kreisgericht Erfurt beantragt. Der Untersuchungsausschuß kann auch beschließen, daß der Zeuge zwangsweise vorgeführt wird. § 51 StPO und Artikel 6 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Ein Zeuge hat das Recht, das Zeugnis nach den §§ 52, 53 und 53 a StPO zu verweigern; § 52 Abs. 1 StPO gilt mit der Maßgabe, daß der Betroffene (§ 15) an die Stelle des Beschuldigten tritt. Er kann ferner die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn der Gefahr aussetzen würde, daß er wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt oder eine Abgeordneten-, Minister- oder Richteranklage gegen ihn erhoben wird; das gleiche gilt, wenn die Beantwortung der Frage einem seiner in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen einer solchen Gefahr aussetzen oder diesem sonstige schwerwiegende Nachteile bringen würde. Für die Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes gilt § 56 StPO entsprechend.

(4) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so werden dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, die Festsetzung von Ordnungshaft bei dem Kreisgericht Erfurt beantragt. Der Untersuchungsausschuß kann auch bei dem Kreisgericht Erfurt beantragen, daß zur Erzwingung des Zeugnisses Haft angeordnet wird. § 70 StPO und Artikel 6 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch gelten entsprechend.

(5) Gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes und die Anordnung der Vorführung durch den Untersuchungsausschuß kann die Entscheidung des Kreisgerichts Erfurt beantragt werden. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung; im übrigen gilt § 161 a Abs. 3 Satz 3 und 4 StPO entsprechend; § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Vollstreckung des Ordnungsgeldes, der Ordnungshaft, der Vorführungsanordnung und der Beugehaft erfolgt nach den für den Strafprozeß geltenden Vorschriften.

#### § 17

##### Sachverständige

(1) Sachverständige sind nach Maßgabe des § 75 StPO verpflichtet, der Ladung des Untersuchungsausschusses Folge zu leisten und das Gutachten zu erstatten. Sie sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens und der Nichterstattung des Gutachtens hinzuweisen.

(2) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis oder die Auskunft zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. § 76 StPO gilt entsprechend.

(3) Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird diesem auferlegt, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt. § 77 StPO sowie § 16 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

#### § 18 Belehrung

(1) Zeugen und Sachverständige sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß der Untersuchungsausschuß nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ihrer Vereidigung berechtigt ist. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

(2) Zeugen sind über ihre Rechte zur Verweigerung des Zeugnisses und der Auskunft (§§ 15 und 16), Sachverständige über ihr Recht zur Verweigerung des Gutachtens (§ 17) zu belehren.

#### § 19 Vernehmung

(1) Zeugen sollen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden. Eine Gegenüberstellung ist zulässig, wenn es für die Wahrheitsfindung geboten erscheint. Der Untersuchungsausschuß kann weitere Personen verpflichten, den Sitzungssaal zu verlassen, wenn deren Vernehmung vorgesehen, aber noch nicht beschlossen ist.

(2) Zeugen und Sachverständige werden zunächst durch den Vorsitzenden vernommen. Anschließend können die übrigen Ausschußmitglieder und die Landesregierung sowie nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 und 4 der Betroffene und dessen Rechtsbeistand Fragen stellen; der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.

(3) Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen des Vorsitzenden oder über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen entscheidet auf Antrag eines Ausschußmitglieds der Untersuchungsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung; soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen erforderlich ist, kann auch der Betroffene oder sein Rechtsbeistand den Antrag stellen.

#### § 20 Vereidigung

(1) Der Untersuchungsausschuß entscheidet, ob ein Zeuge oder Sachverständiger zu vereidigen ist. Dies gilt auch bei Vernehmungen durch den ersuchten Richter.

(2) Zeugen und Sachverständige sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuß dies wegen der besonderen Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet.

(3) Die Vereidigung ist auf die Aussage über genau zu bezeichnende Tatsachen zu beschränken. Vor der Vereidigung ist dem Zeugen oder Sachverständigen der entsprechende Teil seiner früheren Aussage vorzulesen und ihm Gelegenheit zu geben, sich noch einmal dazu zu äußern. Die §§ 66 c bis 67 und § 79 Abs. 2 und 3 StPO finden Anwendung. § 63 StPO gilt mit der Maßgabe, daß der Betroffene (§ 15) an die Stelle des Beschuldigten tritt.

(4) Von der Vereidigung ist abzusehen,

1. wenn der Verdacht besteht, der Zeuge könne an einer strafbaren Handlung beteiligt sein, deren Aufklärung nach dem Sinn des Untersuchungsauftrages zum Gegenstand der Untersuchung gehört,

2. wenn der Verdacht besteht, der Zeuge könne sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das die Erhebung einer Abgeordneten-, Minister- oder Richteranklage rechtfertigen könnte,

3. in den Fällen des § 60 Nr. 1 StPO,

4. bei Betroffenen (§ 15).

(5) Bei Verweigerung der Eidesleistung findet § 16 Abs. 4 und 6 entsprechende Anwendung.

#### § 21 Vernehmung im Wege der Rechtshilfe

(1) Der Untersuchungsausschuß kann beschließen, Zeugen oder Sachverständige im Wege der Rechtshilfe vernehmen zu lassen.

(2) Dem Ersuchen sind der Untersuchungsauftrag und der Beweisbeschluß beizufügen. Die an den Zeugen oder Sachverständigen zu stellenden Fragen sind, soweit erforderlich, näher zu bezeichnen und zu erläutern. Darüber hinaus ist anzugeben, ob der Zeuge oder Sachverständige vereidigt werden soll.

(3) Das Ersuchen ist an das Kreisgericht zu richten, in dessen Bereich die Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll.

#### § 22 Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen ersuchter Gerichte sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, werden in öffentlicher Sitzung verlesen; § 10 Abs. 4 und 7 gilt entsprechend.

(2) Von der Verlesung kann Abstand genommen werden, wenn die Protokolle oder Schriftstücke den Ausschußmitgliedern und Ersatzmitgliedern sowie der Landesregierung zugeleitet und dem Betroffenen zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder auf die Verlesung verzichtet. Der wesentliche Inhalt der Protokolle und Schriftstücke ist jedoch in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben; Absatz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

§ 23  
Sonstige Erhebungen

Der Untersuchungsausschuß kann zur Erhebung der notwendigen Beweise bei dem Kreisgericht Erfurt die Anordnung weiterer Maßnahmen, insbesondere der Beschlagnahme und Durchsuchung, beantragen; die Vorschriften des 7. und 8. Abschnitts des Ersten Buches der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge ist ein Ersuchen an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis bleibt unberührt.

§ 24  
Akteneinsicht, Aktenauskunft

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Beauftragten der Landesregierung für das Untersuchungsverfahren können jederzeit Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses nehmen; ihnen können für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Akten überlassen werden.

(2) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift ihrer eigenen Ausführungen.

(3) Abgeordnete, die dem Untersuchungsausschuß nicht angehören, können in die Protokolle über öffentliche Sitzungen Einsicht nehmen. Im übrigen kann ihnen, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist, Akteneinsicht gewährt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Untersuchungsausschuß, nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags. Die Sätze 1 und 2 gelten für eigens von den Fraktionen hierzu benannte Mitarbeiter entsprechend.

(4) Betroffene (§ 15) können die Protokolle über öffentliche Sitzungen einsehen. Im übrigen kann der Untersuchungsausschuß dem Rechtsbeistand des Betroffenen Akteneinsicht gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen erforderlich ist und dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint. Die Akteneinsicht ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit oder anderer Personen entgegenstehen.

(5) Einem Rechtsanwalt kann für eine natürliche oder juristische Person Akteneinsicht gewährt oder Auskunft aus den Akten erteilt werden, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint. Die Entscheidung trifft der Untersuchungsausschuß, nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags. Absatz 4 Satz 3 gilt für die Akteneinsicht und die Erteilung der Auskunft entsprechend.

(6) Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Justizbehörden erhalten die zu Zwecken der Rechtspflege erforderliche Akteneinsicht. Im übrigen werden Behörden und anderen öffentlichen Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus den Akten erteilt, soweit überwiegende Interessen der Allgemeinheit oder einzelner Personen nicht entgegenstehen und der Untersuchungszweck nicht gefährdet

erscheint; zu diesem Zweck kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Akteneinsicht und Auskunftserteilung unterbleiben, soweit der Untersuchungsausschuß, nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags, erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

(7) In den Fällen der Absätze 4 bis 6 wird bei beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, Einsicht nur gewährt und Auskunft nur erteilt, soweit der Antragsteller die Zustimmung derjenigen Stelle nachweist, um deren Akte es sich handelt. Soweit Akten oder Aktenteile anderer Stellen Bestandteile der Akten des Untersuchungsausschusses geworden sind, ist zu prüfen, ob die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung nach den für diese Stellen geltenden Vorschriften zulässig wäre; die Akteneinsicht und die Auskunftserteilung können in diesen Fällen auch von der Zustimmung dieser Stellen abhängig gemacht werden.

(8) Soweit die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Landtags der Akteneinsicht oder Auskunftserteilung entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

(9) Die Akteneinsicht wird in der Regel in den Räumen des Landtags gewährt; sie kann mit Auflagen verbunden werden. Im übrigen gilt für Akteneinsicht und Auskunftserteilung § 26 Abs. 4.

§ 25  
Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen sind nur auf Beschluß des Untersuchungsausschusses zulässig. Dabei kann der Ausschuß Einschränkungen und Auflagen beschließen. Die Vorsitzenden der Fraktionen dürfen unterrichtet werden; soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist, dürfen Abgeordnete, die dem Untersuchungsausschuß nicht angehören, und im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags von den Fraktionen benannte Mitarbeiter unterrichtet werden.

(2) Vor Abschluß der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts (§ 28 Abs. 1) sollen sich Mitglieder und Ersatzmitglieder einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.

(3) Bei Pressekonferenzen und Pressemitteilungen des Untersuchungsausschusses ist allen Ausschußmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zu beteiligen.

§ 26  
Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses sind auch nach dessen Auflösung verpflichtet, über die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Ohne Genehmigung des Präsidenten des Landtags dürfen sie hierüber weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen.

(2) Fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse, Betriebs- oder Geschäfts-

geheimnisse, dürfen nur mit Ermächtigung der dazu befugten Person offenbart werden. Die Offenbarung ist nicht zulässig, wenn die Offenlegung des Geheimnisses gesetzlich verboten ist.

(3) Für Abgeordnete, die dem Untersuchungsausschuß nicht angehören, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit ihnen Akteneinsicht gewährt worden ist oder sie sonst über das Untersuchungsverfahren unterrichtet worden sind.

(4) Soweit Personen, die nicht aufgrund einer Amts- oder Dienstpflicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, durch Gewährung von Akteneinsicht oder durch Auskunft aus den Akten oder in sonstiger Weise geheimhaltungsbedürftige Tatsachen bekanntwerden, sind sie von dem Präsidenten des Landtags oder dessen Beauftragten unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

#### § 27

##### Aussetzung des Verfahrens, Auflösung des Untersuchungsausschusses

(1) Das Untersuchungsverfahren kann ausgesetzt werden, wenn eine alsbaldige Aufklärung auf andere Weise zu erwarten ist oder die Gefahr besteht, daß gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren beeinträchtigt werden. Über die Aussetzung entscheidet auf Empfehlung des Untersuchungsausschusses der Landtag; ist der Untersuchungsausschuß aufgrund eines Minderheitsantrags (§ 2 Abs. 2) eingesetzt worden, bedarf die Aussetzung der Zustimmung dieser Minderheit. Ein ausgesetztes Verfahren kann jederzeit durch Beschluß des Landtags wiederaufgenommen werden; auf Verlangen der Minderheit ist es wiederaufzunehmen.

(2) Der Landtag kann einen Untersuchungsausschuß vor Abschluß der Untersuchungen auflösen; Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

#### § 28

##### Bericht

(1) Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuß dem Landtag einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung. Das Ergebnis der Untersuchung ist zu begründen. Der Bericht kann Empfehlungen enthalten.

(2) Bericht und Empfehlungen dürfen keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen enthalten, es sei denn, daß sie ohne Bezug auf solche Tatsachen nicht verständlich wären. In einem solchen Fall sind die geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen gesondert darzustellen; diese Darstellung ist vertraulich.

(3) Die Erstellung des Berichtsentwurfs obliegt dem Vorsitzenden. Über die endgültige Abfassung des Berichts entscheidet der Untersuchungsausschuß mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine abweichende Meinung in einer eigenen schriftlichen Stellungnahme darzulegen; diese Stellungnahme ist dem

Bericht des Untersuchungsausschusses anzuschließen. Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit ein Mitglied als Zeuge vernommen worden ist, hat es sich einer Würdigung des mit seiner Aussage zusammenhängenden Beweisergebnisses zu enthalten.

(5) Der Landtag kann während der Untersuchung jederzeit vom Untersuchungsausschuß einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

#### § 29

##### Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land.

(2) Zeugen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Die Entschädigung wird durch die Verwaltung des Landtags festgesetzt. Der Zeuge oder Sachverständige kann bei dem Kreisgericht Erfurt die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung beantragen. § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 18 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), gilt entsprechend.

(3) Dem Betroffenen können die durch die Wahrnehmung der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Rechte entstandenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet werden; § 464 a Abs. 2 StPO gilt entsprechend. Hierüber entscheidet der Untersuchungsausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags. Gegen den Beschluß kann binnen einer Frist von einer Woche seit seiner Bekanntmachung (§ 35 StPO) die Entscheidung des Kreisgerichts Erfurt beantragt werden. § 161 a Abs. 3 Satz 3 und 4 und § 464 Abs. 3 Satz 2 der StPO gelten entsprechend. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen wird von der Verwaltung des Landtags festgesetzt; die Entschädigung nach Absatz 2 ist anzurechnen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 30

##### Gerichtliches Verfahren

(1) Soweit gegen gerichtliche Entscheidungen nach Maßgabe der Strafprozeßordnung die Beschwerde gegeben ist, kann auch der Untersuchungsausschuß, nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags, Beschwerde erheben. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Untersuchungsausschuß, nach Abschluß des Untersuchungsverfahrens der Präsident des Landtags, tritt.

(2) Gegen Entscheidungen der ordentlichen Gerichte im Untersuchungsverfahren können die Beteiligten des gerichtlichen Verfahrens nach Maßgabe des Landesgesetzes über den Verfassungsgerichtshof Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof erheben.



§ 31  
Ergänzende Vorschriften

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung ergänzend sinngemäß anzuwenden.

§ 32  
Übergangsbestimmung

Bis zur Errichtung eines Verfassungsgerichtshofs (§ 14 Abs. 4, § 30 Abs. 2) tritt an dessen Stelle das Bundesverfassungsgericht (§ 13 Nr. 8 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, Artikel 93 Abs.1 Nr. 4 des Grundgesetzes).

§ 33  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Erfurt, den 7. Februar 1991  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Müller

**Gesetz über die Umbildung der Richterwahlausschüsse**

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ehemalige Volkskammerabgeordnete, die nach § 12 Abs. 3 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42, S. 637) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49, S. 904) zu Mitgliedern der im Lande Thüringen für die ehemaligen Bezirke Erfurt, Gera und Suhl gebildeten Richterwahlausschüsse berufen worden sind, werden durch Abgeordnete des Thüringer Landtags ersetzt.

§ 2

(1) Die Landtagsabgeordneten werden durch den Landtag gewählt. Jede Fraktion kann aus ihren Reihen Vorschläge einbringen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Die Kandidaten sollen im Zuständigkeitsbereich des Richterwahlausschusses wohnhaft sein, für den sie vorgeschlagen sind.

(2) Für jeden Richterwahlausschuß ist ein Mitglied aus den Reihen der Regierungskoalition und ein Mitglied aus den Reihen der Opposition zu wählen.

(3) Die Wahl ist für jeden Richterwahlausschuß getrennt und nacheinander durchzuführen. Gewählt sind die Landtagsabgeordneten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ein gewählter Landtagsabgeordneter wird bei nachfolgenden Wahlgängen nicht mehr berücksichtigt.

§ 3

Scheidet ein Landtagsabgeordneter aus dem Richterwahlausschuß aus, so wird er nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und 3 durch den nächsten aus der Reihe der nicht gewählten Kandidaten ersetzt. Ist die Liste erschöpft, findet eine Nachwahl statt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Erfurt, den 7. Februar 1991  
Der Präsident des Landtags  
Dr. Müller

**Gesetz über die Feststellung eines Teilhaushaltsplans des Landes Thüringen für das  
Haushaltsjahr 1991 und zur vorläufigen Regelung der Kreisumlage  
(Vorschaltgesetz 1991)**

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 3

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Teilhaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird in Einnahme und Ausgabe auf

2.376.000.000 Deutsche Mark

festgestellt.

(2) Dieser Teilhaushaltsplan wird Bestandteil des Haushaltsplans des Landes Thüringen für das Haushaltsjahr 1991.

§ 2

(1) Mittel, die der Bund nach Artikel 91 a und 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes und der dazu erlassenen Gesetze oder die Dritte für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 1991 zur Verfügung stellen, dürfen mit Einwilligung des Ministers der Finanzen angenommen und verausgabt werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Soweit gleichzeitig Leistungen des Landes zu erbringen sind, dürfen mit Einwilligung des Ministers der Finanzen die entsprechenden Ausgaben geleistet oder Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren eingegangen werden.

(2) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Kredite in dem Umfang aufzunehmen, in dem nach Absatz 1 Satz 3 im Haushaltsjahr 1991 Ausgaben des Landes für investive Zwecke zu leisten sind.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Falle eines unabweisbaren Bedarfs Planstellen für Beamte und Richter zu bewilligen. Über den weiteren Bestand der Stellen wird im Haushaltsplan 1991 entschieden.

§ 4

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in der Haushaltssatzung jeweils für das gesamte Kreisgebiet in Höhe eines bestimmten Jahresbetrags je Einwohner festgesetzt. Soweit die Kreisumlage 200 Deutsche Mark je Einwohner übersteigt, bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufig in Monatsraten anteilige Beträge bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 100 Deutsche Mark je Einwohner erheben.

(4) Die Kreisumlage darf nach dem 31. August des Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden; entscheidend ist der Beschluß des Kreistages.

(5) Maßgebend ist die Zahl der Einwohner am 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft; es gilt bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1991.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Erfurt, den 7. Februar 1991

Der Präsident des Landtags

Dr. Müller



**Teilhaushaltsplan 1991****Teil 1: Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung  DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden		
			1992 DM	1993 DM	1994 DM
1	2	3	4	5	6
17	Allgemeine Finanzver- waltung (Ausgleich gesamt)	-	-	-	-

Teilhaushaltsplan 1991  
Teil II Finanzierungsübersicht

I.	Ermittlung des Finanzierungssaldos	<u>Mio DM</u>
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	2.376,0
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushalts- technische Verrechnungen)	2.376,0
3.	Finanzierungssaldo	-
II.	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	-
1.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
1.1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	
1.2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt darunter für Ausgleichsforderungen	
2.	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren	
3.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	
4.	Rücklagenbewegung	
4.1.	Einnahmen aus Rücklagen	
4.2.	Zuführungen an Rücklagen	
5.	Haushaltstechnische Verrechnungen	
5.1.	Einnahmeseite	
5.2.	Ausgabeseite	
6.	Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	

Teilhaushaltsplan 1991  
Teil III Kreditfinanzierungsplan

	<u>Mio DM</u>
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	-
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	
4. Ausgleichsforderungen	
5. Sonstige Tilgungen	
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	-
1. Förderung des soz. Wohnungsbaus (1. Förderungsweg)	
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg)	
3. Förderung des Wohnungsbaus zugunsten von Aussiedlern, Flüchtlingen, usw.	
4. Ersatzwohnungsbau, Aus- und Umbau	
5. Förderung von Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben	
6. Sonstige Förderungen im Wohnungsbau- und Städtebau	
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	-
1. Darlehen des Bundes	
2. Darlehen des Bundesausgleichsamtes	
3. Für Wohnungsbaudarlehen an Bund und Bundesausgleichsamt	
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-

**Anlage**

**TEILHAUSHALTSPLAN**

**für das Haushaltsjahr 1991**

**EINZELPLAN 17**

**Allgemeine Finanzverwaltung**

Kapitel Titel	Funktions- kennzahl	Zweckbestimmung	1991 DM
1701		Landessteuern Einnahmen	
01/05/06	911	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuereinnahmen; Landessteuern,	433.000.000
25101	911	Zuweisungen des Bundes aus dem Fonds "Deutsche Einheit"	1.943.000.000



17 Allgemeine Finanzverwaltung  
01 Landessteuern

## Erläuterungen

---

### Zu Kapitel 1701

Veranschlagt sind die zur Finanzierung des kommunalen Finanzausgleichs (vgl. Kapitel 1720 bis Kapitel 1726) erforderlichen Steuereinnahmen und Zuweisungen des Bundes aus dem Fonds "Deutsche Einheit".

Die Ansätze des Steuerverbundes orientieren sich an den Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom 14. November 1990.

Der Ansatz bei Kapitel 1701 - 25101 wurde anhand des Anteils des Landes am Fonds "Deutsche Einheit" und der Regelung in Artikel 7 des Einigungsvertrags ermittelt.

Kapitel Titel	Funktions- kennzahl	Zweckbestimmung	1991 TDM
------------------	------------------------	-----------------	-------------

---

1720/26		Zuweisung des Landes an die Kommunen  (Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise)	
---------	--	---	--

Die Mittel der Kapitel 1720 - 1726 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.

Die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise haben Anspruch auf die Zuweisungen, die sich aufgrund der Berechnungsmerkmale jeweils für sie ergeben.

17 Allgemeine Finanzverwaltung  
20/26 Kommunalen Finanzausgleich  
Steuerverbund - Allgemeines

Erläuterungen

---

Zu Kapitel 1720/26 - Allgemeines -

Grundlage des Kommunalen Finanzausgleichs ist die durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 - Einigungsvertrag - geänderte Finanzverfassung des Grundgesetzes (GG).

Nach Artikel 7 Abs. 2 Ziff. 2 des Einigungsvertrages gilt bis zum 31. Dezember 1994 abweichend von Artikel 106 Abs. 7 GG, daß "den Gemeinden (Gemeindeverbänden) von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern und dem gesamten Aufkommen der Landessteuern ein jährlicher Anteil von mindestens 20 vom Hundert sowie vom Länderanteil aus den Mitteln des Fonds "Deutsche Einheit" nach Abs. 5 Nr. 1 ein Anteil von 40 vom Hundert zufließt".

Hiernach ergibt sich folgende im Jahr 1991 der Gesamtheit der Kommunen zustehende Finanzausgleichsmasse:

	1991 TDM
1. Steuerverbundmasse	
Landesanteil an der Einkommenssteuer, der Körperschaftssteuer und der Umsatz- steuer sowie das Aufkommen der Landes- steuern	2.165.000,0
hiervon 20 vom Hundert	433.000,0
ergibt Steuerverbundmasse 1991	<u>433.000,0</u>
2. Hierzu treten:	
40 vom Hundert des Landesanteils an den Mitteln des Fonds "Deutsche Einheit"	<u>1.943.000,0</u>
Finanzausgleichsmasse 1991 insgesamt	2.376.000,0

Die Finanzausgleichsmasse wird im Ausgleichsjahr 1991 verwendet für

Allgemeine Finanzausweisungen einschließlich eines Landesausgleichsstocks mit	85 vom Hundert
Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen mit	15 vom Hundert.

Der Aufteilung liegt die Überlegung zugrunde, daß einerseits die Kommunen in die Lage versetzt werden, den größten Teil ihrer laufenden Ausgaben durch allgemeine Finanzausweisungen zu decken, sie andererseits einen Teil der Ausgleichsmasse für wichtige Investitionen verwenden sollen.

17 Allgemeine Finanzverwaltung  
20/26 Kommunalen Finanzausgleich  
Steuerverbund - Allgemeines

## Erläuterungen

---

Die Finanzausgleichsmasse wird wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Kapitel Titel	Haushaltsansatz 1991 TDM
1. Allgemeine Finanzausgleichsmasse		
1.1. <u>Finanzausgleichsmasse</u>		
Finanzausgleichsmasse an Gemeinden	17 20-613 01	219.549,4
Finanzausgleichsmasse an kreisfreie Städte	17 20-613 02	148.934,5
Finanzausgleichsmasse an Landkreise	17 20-613 03	331.435,2
Zwischensumme 1.1.		699.919,1
1.2. <u>Schlüsselausgleichsmasse</u>		
Schlüsselausgleichsmasse an Gemeinden	17 20-613 04	976.964,4
Schlüsselausgleichsmasse an kreisfreie Städte	17 20-613 05	320.855,4
Zwischensumme 1.2.		1.297.819,8
Zwischensumme 1.		1.997.738,9
2. Landesausgleichsstock	17 24-613 01	23.989,3
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen		
Pauschale Investitionsförderung		
Investitionspauschale an Gemeinden	17 26-883 01	139.329,4
Investitionspauschale an kreisfreie Städte	17 26-883 02	75.613,0
Investitionspauschale an Landkreise	17 26-883 03	139.329,4
Zwischensumme 3.		354.271,8
Finanzausgleichsleistungen insgesamt		2.376.000,0

Kapitel Titel	Funktions- kennzahl	Zweckbestimmung	1991 TDM
17 20		<p>Kommunaler Finanzausgleich Allgemeine Finanzausgaben</p> <p>Ausgaben für Zuweisungen außer für Investitionen (Übertragungsausgaben)</p> <p>Von den Allgemeinen Finanzausgaben wird ein Anteil von</p> <p style="padding-left: 40px;">35 vom Hundert als Finanzausgabenmasse</p> <p style="padding-left: 40px;">65 vom Hundert als Schlüsselzuweisungsmasse verwendet.</p> <p>Die Finanzausgabenmasse wird nach der Einwohnerzahl vom 31. Dezember 1989 verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Finanzausgaben an kreisangehörige Gemeinden 31,4 vom Hundert</li> <li>2. für Finanzausgaben an kreisfreie Städte 21,3 vom Hundert</li> <li>3. für Finanzausgaben an Landkreise 47,3 vom Hundert</li> </ol>	
613 01	911	Finanzausgaben an Gemeinden	219.549,4
613 02	911	Finanzausgaben an kreisfreie Städte	148.934,5
613 03	911	Finanzausgaben an Landkreise	331.435,2

17 20

Die Schlüsselzuweisungsmasse wird auf die einzelnen Gemeinden nach der Einwohnerzahl vom 31. Dezember 1989 entsprechend ihrer Zuordnung zu den nachfolgend genannten Einwohnerzahlgrößenklassen und der Gewichtung ihrer auf den Einwohner bezogenen Aufgabenbelastung durch einen Hauptansatz in vom Hundert verteilt.

Tabelle des Hauptansatzes

Bei einer Einwohnerzahl bis unter	Hauptansatz in vom Hundert
1	2
500	100
1.000	110
2.500	115
5.000	120
10.000	125
35.000	130
100.000	140
200.000	145
200.000 und mehr	150

Kapitel Titel	Funktions- kennzahl	Z w e c k b e s t i m m u n g	1991 TDM
613 04	911	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	976.964,4
613 05	911	Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	320.855,4
17 24		Landesausgleichsstock Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Härten bei der Durchführung des Haushaltsplanes 1991 wird ein Landesausgleichsstock gebildet. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister entsprechende Zuweisungen gewähren.	
613 01	911	Allgemeine Zuweisungen	23.989,3
17 26		Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen Die Gemeinden und Landkreise erhalten die für Investitionszuweisungen bereitgestellten Mittel als Investitionspauschale. Kreisfreie Städte erhalten eine Investitionspauschale unter Berücksichtigung ihrer zentralörtlichen Funktionen. Diese Mittel sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Investitionszuweisungen werden verwendet: 1. für Zuweisungen an Gemeinden 66 DM/Einwohner 2. für Zuweisungen an kreisfreie Städte 132 DM/Einwohner 3. für Zuweisungen an Landkreise 66 DM/Einwohner	
17 26			
883 01	911	Investitionspauschale an Gemeinden	139.329,4
883 02	911	Investitionspauschale an kreisfreie Städte	75.613,0
883 03	911	Investitionspauschale an Landkreise	139.329,4
		Kreisumlage Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise und die Leistungen aus dem Finanzausgleich zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, werden die Landkreise ermächtigt, eine Kreisumlage von ihren Gemeinden zu erheben.  Der Hebesatz bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er 200 DM/Einwohner des Landkreises übersteigt. Die Umlagegrundlagen sind für alle Gemeinden des jeweiligen Landkreises gleich. Die Kreisumlage ist anteilig zu zahlen, sobald Teilbeträge der Finanz- und Schlüsselzuweisungen den Gemeinden zufließen.	

Kapitel Titel	Funktions- kennzahl	Zweckbestimmung	1991 TDM
------------------	------------------------	-----------------	-------------

17 26

Fälligkeit, Teilzahlungen, Abrechnungen

Auf die Zuweisungen werden vierteljährlich bis zum 10. des ersten Monats Teilzahlungen fällig. Für die Bemessung der Teilzahlungen sind die Ansätze und Bemessungsgrundlagen (Einwohnerzahl vom 31. Dezember 1989) maßgebend.

Die Zuweisungen werden den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen direkt zugeleitet.

Der Finanzausgleich ist jährlich gesondert abzurechnen. Werden am Schluß des Jahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock durchzuführen.

Abschluß des Einzelplans 17:

0	Steuern und steuerähnliche Abgaben	433.000,0
2	Übertragungseinnahmen	1.943.000,0
	Gesamteinnahmen	2.376.000,0
6	Übertragungsausgaben	2.021.728,2
8	Sonstige Investitionsausgaben	354.271,8
	Gesamtausgaben	2.376.000,0

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5085 Erfurt, Johann-Sebastian-Bach-Straße 1. Tel.: (0061) 37 332